



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 4 (S. 403-407)
Titel	Verordnung vom 6. Hornung 1836 betreffend die Benutzung und den Unterhalt der dem Staate in hiesigem Canton zustehenden Pfrund-Localitäten.
Ordnungsnummer	
Datum	06.02.1836

[S. 403] Der Regierungsrath,
mit Hinsicht auf §. 10. des Besoldungsgesetzes der Geistlichkeit vom
29. September 1832,
beschließt:

§. 1. Der Nutznießer eines Pfrundgebäudes ist verpflichtet, für den guten Bestand und die Reinhaltung des Gebäudes Sorge zu tragen, Beschädigungen desselben, so viel an ihm liegt, zu verhüten, Eingriffe in das Eigenthum von Seite dritter Personen nicht zuzugeben, und von solchen oder von einer Gemeindsbehörde zugemuthete neue Lasten oder Verpflichtungen für das seiner Obsorge anvertraute Eigenthum des Staates zurückzuweisen, die demselben zustehenden Rechte zu wahren und hievon dem Bau-Departement ungesäumte Anzeige zu machen. // [S. 404]

§. 2. Der Nutznießer soll ohne schriftliche Erlaubniß des Bau-Departements keine Aenderungen an den Gebäuden und übrigem Pfrundeigenthum auf Rechnung des Staates vornehmen, noch in eigenen Kosten solche ausführen dürfen.

Für allfällige gegen diese Bestimmungen unternommene Aenderungen ist derselbe persönlich verantwortlich, und das Bau-Departement ist ermächtigt, auf Kosten des Nutznießers alles wieder in geeigneten Zustand bringen zu lassen.

Der Nutznießer kann auf keinen Fall das in eigenen Kosten Hergestellte als Eigenthum, noch Entschädigung dafür weder vom Staat noch von seinem Amtsnachfolger ansprechen.

§. 3. Bei plötzlich entstandenen Beschädigungen an dem Pfrundeigenthum, die eine schnelle Ausbesserung nothwendig erfordern, hat der Nutznießer unverweilt dem Bau-Departement Anzeige zu machen.

§. 4. Für alle Bauten und Aenderungen hingegen, welche nicht gerade dringlich sind, sondern als allgemeine Verbesserungen unternommen werden sollten, hat der Nutznießer seine Eingabe spätestens bis Ende Juni jeden Jahres dem Bau-Departement zum Behuf des Voranschlages für das folgende Jahr einzureichen.

§. 5. Wird eine genehmigte Reparatur oder Bauveränderung im Verding ausgeführt, so wird eine Abschrift des Bauvertrages dem Nutznießer des Gebäudes übergeben, und derselbe hat, so weit seine Kenntnisse reichen, über genaue Ausführung zu wachen und den Bau-Inspector zu benachrichtigen, // [S. 405] wenn der Unternehmer von dem Vertrag abweichen sollte.

Bei Arbeiten, die im Taglohn ausgeführt werden müssen, hat der Nutznießer in der Regel die Controlle über die Arbeitstage und Material-Lieferungen zu führen.



§. 6. Die Nutznießer haben in ihren eigenen Kosten zu besorgen:

a. An den Gebäuden:

- 1) den Unterhalt der Fenster, namentlich das Verkitten der Scheiben und das Einsetzen zerbrochener Scheiben;
- 2) die Reinigung der Kamine, alljährlich wenigstens zwei Male;
- 2) die öftere Reinigung der von dem Kochherde oder von den Oefen ausgehenden Kaminzüge;
- 4) das Ausstrichen der Fugen in den Oefen, in dem Kochherd und Sechtofen;
- 5) das Ausweißen im Innern der Gebäude;
- 6) die sorgfältige Aufsicht über den Zustand der Dachungen und die Herstellung kleiner Beschädigungen derselben, wie das Einschieben einzelner Ziegel oder Schiefeln an die Stelle zerbrochener, das Unterschlagen entstandener Fugen mit Schindeln, die Reinigung der Dachrinnen u. s. w.;
- 7) alle übrigen kleinern Reparaturen an Schössern, Thüren, Fenstern, Fensterladen, Böden, Wänden.

b. Außerhalb der Gebäude:

- 1) die Reinhaltung der Brunnenbetten und Brunnenstuben und die periodische Reinigung der // [S. 406] Tännchelleitungen, in so weit diese Verpflichtung der Pfründe obliegt;
- 2) die Reinhaltung von offenen oder gedeckten Wasserabzügen, kleinere Reparaturen an der Bedeckung der Jauche- und Gußsteintröge, so wie der Wassersammler, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen gegen das Einfrieren derselben;
- 3) die Unterhaltung der Hofräume, der Wege und des Gartens;
- 4) die Unterhaltung der Grunzäune, so wie kleinere Reparaturen an den übrigen Einfassungen;
- 5) Gartenhäuser, Ruhebänke, Spaliergeländer, Hühnerhöfe, Hühner- und Taubenhäuser fallen dem Nutznießer ganz zur Last. Dieselben dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß des Bau-Departements angelegt werden.
Tauben, und Hühnerhäuser im Innern des Wohnhauses anzulegen, wird nicht gestattet.

§. 7. Dem Nutznießer ist untersagt, ganze oder theilweise Benutzung der Pfrund-Localitäten an andere Personen zu überlassen.

Er ist jedenfalls für allen durch Uebertretung dieser Vorschrift entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 8. Das Bau-Departement ist beauftragt, von Zeit zu Zeit den Zustand der Gebäude und des übrigen Pfrundeigenthums zu untersuchen, und in Fällen, wo Vernachlässigung obiger Vorschriften Statt gefunden, das Mangelhafte wieder herstellen und die Kosten vom Nutznießer oder dessen Erben sich vergüten zu lassen.
// [S. 407]

§. 9. Durch gegenwärtige Verordnung ist der Beschluß des Kleinen Rathes vom 31. August 1811 aufgehoben.



§. 10. Das Bau-Departement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.02.2016]